

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Brunnen I und II Echtler für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Feilnbach vom ...

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl 2026 I Nr. 224), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bad Feilnbach durch die Gemeinde Bad Feilnbach wird in der Gemeinde Bad Feilnbach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III), gestuft in eine weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine weitere Schutzzone B (Zone IIIB).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzeiten sind in den im Anhang (Anlagen 1.1 und 1.2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1.1 – Fassungsbereich und engere Schutzzone M 1 : 1000, Anlage 1.2 Schutzgebietsplan M 1 : 5.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Bad Feilnbach niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine 2 m hohe Umzäunung, die engere Schutzzone (II) und die weiteren Schutzzone (IIIA und IIIB) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG))	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	nur zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig mit einer maximalen Bodeneingriffstiefe bis zu 4,0 m	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wasergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ .	verboten

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
			ohne Bodenverbesserungs- maßnahmen	
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Baugrunderkundungen bis zu max. 6 m Tiefe sowie für Bodenuntersuchungen wie in Zone II und IIIA	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe; und für Baugrunderkundungen im Bereich der Bestandsbebauung in Verbindung mit Nr. 5.1 bis max. 4 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Be- fordern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsver- ordnung (RohrFLtgV), außer- dem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Verordnung über Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stof- fen (AwSV) unterliegen, bei de- nen jedoch zumindest Anlagen- teile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Al- ternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stof- fen zu errichten oder zu erwei- tern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entspre- chend Anlage 2 Ziffer 2a), 6 Wochen nach An- zeige beim Landratsamt Rosenheim	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haus- halt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten

Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ 100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am ... bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründeten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt und unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/8	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziffer 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand ¹ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material ($< 10^{-6}$ m/s) verbleibt und die Maßnahme mind.	verboten	

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
		6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Rosenheim angezeigt wird.		
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		nur zulässig für - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten		
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
	<i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig wenn die Dichtheit der Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.		
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	---	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten	
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - o Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	nur zulässig wie in Zone II und für die folgenden güteüberwachten MEB für den Einbau in technischen Bauwerken gemäß Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung (09.07.2021): - Bodenmaterial BM-F1 und BM-F2 - Baggergut BG-F1 und BG-F2 - Sortenreinen mineralischen Ziegelbruch (ZM) oder Betonbruch für den Wegebau		nur zulässig für die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial BM-0 und Baggergut BG-0) in der Zone II für den Einbau in technischen Bauwerken zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffe
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
			Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind <i>(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)</i>	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig ohne wesentliche Min- derung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüber- deckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungs- gemäß entwässerter Parkplätze unter Be- achtung von Nr. 5.1 - verboten für Ton- taubenschießanlagen und Motorsport- anlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	---	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Park- plätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Ge- ländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe, wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	--	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	Neuerrichtung nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen,	verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“

10

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
			für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Rosenheim		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	---	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone IIIA, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln,	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL- oder FBK-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“		verboten

(TRWS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
	- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	- ohne Anteile von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	--- <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	---	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/ Wildresten	---		verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	---	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
			täglichen Bewässerungsmengen	
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben an- zulegen, zu ändern oder zu er- neuern	---	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pfleßmaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten, ausgenommen In- standsetzungs- und Pflegemaß- nahmen an bereits bestehenden Ein- richtungen, mit schonenden Ver- fahren nach Be- freiung i. S. v. § 4 dieser Ver- ordnung beim Landratsamt Rosenheim
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu- legen oder zu erweitern	---	nur zulässig für - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten - Energiepflanzen- anbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energie- wald/Kurzumtriebs- plantagen) - Beerenanbau - Streuobstwiesen	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	---	nur zulässig unter Beachtung des LfU- Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasser- schutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone IIIA, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim
6.14	Forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	---	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	
6.15	Rodung	---	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	---	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
		<i>(auf eine fachgerechte Lagerung gemäß den einschlägigen Empfehlungen der LWF wird hingewiesen)</i>	Abdeckung gegen Niederschläge	
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Rosenheim zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu

unterhalten, an denen es das Landratsamt Rosenheim anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone (Zone II) mindestens vierteljährlich, die weiteren Schutzzonen (Zonen IIIA und IIIB) mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.
- Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone (Zone II) ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlagen der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen/folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:
Die Grundwassermessstellen sind mit einem Sicherheitsverschluss gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 10.09.1975, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Rosenheim vom 19.09.1975, teilweise geändert durch Verordnung vom 18.03.1982, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim vom 26.03.1982, außer Kraft.

Rosenheim, den ...
Landratsamt

Otto Lederer
Landrat

(EAP. 8631)